

GR-Sitzung 26.09.2023:

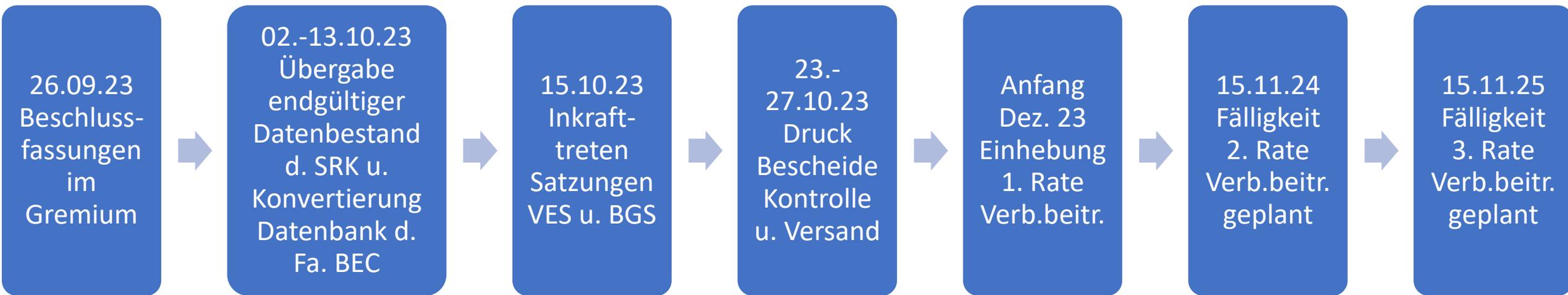
TOP 2: Verbesserungsbeiträge Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Westheim

Die Gemeinde ist anhand ihrer staatlich übertragener Pflichtaufgaben dazu verpflichtet eine ordentliche Entwässerungseinrichtung vorzuhalten und die Entsorgung Ihres Schmutzwassers zu gewährleisten.

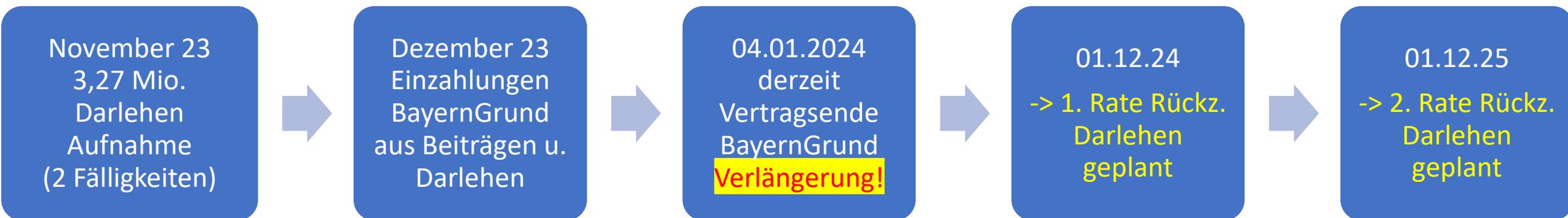
Die Umlage dieser Kosten erfolgt aufgrund der gesetzlichen Zweckbestimmtheit sowie des Kostendeckungsprinzips strengstens anhand der vom Staat vorgeschriebenen gesetzlichen Vorgaben.

Dabei sind sowohl das Fachbüro sowie die Gemeindebediensteten stets bemüht die Interessen der Bürger innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu wahren.

Geplanter zeitlicher Ablauf Verbesserungsbeiträge



Weitere wichtige Termine



Nach der Sollstellung im Beitragsprogramm werden genaue Zahlen vorliegen, anschließend werden Darlehensangebote eingeholt. Folgende Tilgungen sind hierfür eingeplant: Fällig 30.11.24 = 1.700.000 € u. Fällig 30.11.25 = 1.570.000 €

Erwartete Einnahmen aus Verbesserungsbeiträgen:

Haushaltsplan 2023

			bei 3 Raten (gerundet):	
2023: (700.14.3500) Verbesserungsbeiträge Westheim und Ostheim:			1.400.000,00 €	
2023: (700.17.3500) Verbesserungsbeiträge Hüssingen:			345.000,00 €	
		Summe:	1.745.000,00 €	1.745.000,00 €
2024: (700.14.3500) Verbesserungsbeiträge Westheim und Ostheim:			1.400.000,00 €	
2024: (700.17.3500) Verbesserungsbeiträge Hüssingen:			345.000,00 €	
		Summe:	1.745.000,00 €	1.745.000,00 €
2025: (700.14.3500) Verbesserungsbeiträge Westheim und Ostheim:			1.400.000,00 €	
2025: (700.17.3500) Verbesserungsbeiträge Hüssingen:			345.000,00 €	
		Summe:	1.745.000,00 €	1.745.000,00 €
		Summe Einnahmen aus Beiträgen und Zuwendungen:	5.235.000,00 €	
		abzgl. noch zu finanzierende Kosten:	5.110.000,00 €	
		langfristige Finanzierung durch Gemeinde:	- 125.000,00 €	

Zwischen- summe Abfinanz. BayernGrund	Restl. Investitions- kostenbet. Eink. Hüssingen
5.012.000 €	98.000 €

- Die Gemeinde Westheim hat ihren Eigenanteil, sowie die erwarteten Zuwendungen im Vorjahr bereits langfristig finanziert und bei BayernGrund einbezahlt
- Die restl. Investitionskostenbeteiligung von Hüssingen an der Kläranlage Hechlingen wurde bereits aus den allgemeinen Mitteln des Haushalts finanziert
- Die erwartete verbleibende Restsumme von rund 5,012 Mio. € wird durch die Einnahmen aus Verbesserungsbeiträgen bezahlt
- Eine erste Rate des Verbesserungsbeitrages wird im Dez. 2023 eingehoben. Nachdem die restlichen Beiträge aber erst zu späteren Zeitpunkten eingehen werden, ist hierfür eine Zwischenfinanzierung mittels einer Darlehensaufnahme von rund 3,27 Mio. € erforderlich.

Haushaltsplan 2023

Es wurden folgende HH-Ansätze gebildet:

<i>Einnahmen aus Verbesserungsbeiträgen: 3 Ratenzahlung</i>		<i>(Ansätze 2023-2025)</i>
Westheim/Ostheim	(700.014.3500)	je HH-Jahr: 1.400.000 €
Hüßingen	(700.017.3500)	je HH-Jahr: 345.000 €

Anmerkung: Zahlungsverzögerungen durch Stundungen, sowie anderweitige Verzögerungen sind hier bereits mit eingeplant. Entsprechende Mittel wurden in der weiteren Finanzplanung berücksichtigt.

<i>Einnahmen aus Zuwendungen RzWas</i>		<i>IST Vorjahre</i>	<i>(Ansatz 2023):</i>
TP 1 – Zuwendungen Neubau Kläranlage	(700.014.3610)		255.000 €
TP 1 – M. 1.2 Zuw. Kanal RÜB bis Kläranl.	(700.015.3610)	428.949,60 €	Ausstehend!
TP 2 – Zuwendungen Anschluss Ostheim	(700.016.3610)	500.329,50 €	
TP 3 – Zuwendungen Anschluss Hüßingen	(700.017.3610)	502.290,00 €	

<i>Einzahlungen bei BayernGrund</i>		<i>IST Vorjahre</i>	<i>(Ansatz 2023):</i>
Westheim/Ostheim	(700.014.950*)	3.478.000,00 €	4.642.000 €
Hüßingen	(700.017.950*)	1.150.000,00 €	370.000 €

Stand 30.06.23 waren rd. 3,5 Mio. € bei BayernGrund offen

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 2a): Vorstellung der Verbesserungsbeitragskalkulation

Um den Grundstückseigentümern Planungssicherheit zu geben, wurde anhand der in den Bürgerinformationsveranstaltungen (Okt. 2021) aufgezeigten voraussichtlichen Kosten, folgende Beitragssätze festgelegt (GR-Beschluss vom 30.11.2021):

Satzungsgebiet	Grundstücksflächenbeitrag	Geschossflächenbeitrag
Westheim/Ostheim	1,30 €	23,00 €
Hüssingen	2,50 €	25,00 €

Dies entsprach seinerzeit für Westheim/Ostheim einem Kostenverteilungsschlüssel von etwas weniger als 80 % auf Beiträge und somit etwas mehr als 20 % in Gebühren.

In Hüssingen entsprach dies einem Kostenverteilungsschlüssel von etwas mehr als 80 % auf Beiträge und somit etwas weniger als 20 % in Gebühren.

Anhand dieser Beitragssätze und der beitragspflichtigen Flächen (individuelles Aufmaßblatt!) konnte sich bereits jeder Grundstückseigentümer seinen individuellen Verbesserungsbeitrag errechnen.

Mit GR-Beschluss v. 13.06.2023 wurde beschlossen die VB in 3 jährlichen Raten einzuheben!

Grundlagen der Kalkulation:

Umlagefähiger
Aufwand



Flächen

Kosten TP 1 M1.1 (Kläranlage Westheim) und M1.2 (Zulaufsammler):

Bisher angefallene Kosten bei BayernGrund	4.856.600,71 €
Voraussichtlich noch anfallende Kosten bei BayernGrund	1.395.220,19 €

Gesamtkosten bei BayernGrund	6.251.820,90 €
+ zus. bei Gemeinde angefallene Kosten (2021)	6.750,23 €

Gesamtkosten TP 1**6.258.571,13 €**

=====

Kosten TP 2 (Druckleitung/Pumpwerk Ostheim):

Bisher angefallene Kosten bei BayernGrund	1.792.818,08 €
Voraussichtlich noch anfallende Kosten bei BayernGrund	13.036,25 €

Gesamtkosten bei BayernGrund	1.805.854,33 €
+ zus. bei Gemeinde angefallene Kosten d. Grundstücks (2020-2023)	11.753,99 €

(Vermessungskosten, Dienstbarkeiten, Entschädigungen)

1.817.608,32 €

+ zus. bei Gemeinde angefallene Baukosten (2021) (Stromnetzanschluss Pumpw.) 16.350,60 €

./. bei Gemeinde angefallene Erstattungskosten d. Grundstücks (2021) - 7.688,00 € (Erdaushub)

+ zus. bei Gemeinde angefallene Baukosten (2022) (Rückbau/Verfüllung) 23.670,15 €

./. bei Gemeinde angefallene Erstattungskosten d. Grundstücks (2022) - 576,00 € (Erdaushub)

Gesamtkosten TP 2**1.849.365,07 €****TP 1 + TP 2 = 8.107.936,20 €**

=====

Kosten TP 3 (Druckleitung/Pumpwerk Hüssingen):

Bisher angefallene Kosten bei BayernGrund	1.467.133,06 €
Voraussichtlich noch anfallende Kosten bei BayernGrund	18.078,32 €

Gesamtkosten bei BayernGrund	1.485.211,38 €
+ zus. bei Gemeinde angefallene Kosten Anschluss KA Hechl.	599.332,18 €

	2.084.543,56 €
+ zus. bei Gemeinde angefallene Kosten d. Grundstücks (2020-2023)	1.763,34 €
(Vermessungskosten, Dienstbarkeiten, Entschädigungen)	-----
	2.086.306,90 €
+ zus. bei Gemeinde angefallene Baukosten (2021 <small>Stromnetzanschl. Pumpwerk Hüssingen</small>)	40.657,66 €
+ zus. bei Gemeinde angefallene Baukosten (2023 <small>Rückbau u. Verfüllung</small>)	31.995,42 €

Gesamtkosten TP 3	2.158.959,98 €
	=====

Zuwendungen

Zuwendungen RzWas Wasserwirtschaftsamt:

Westheim/Ostheim

2021: WWA Zuw. Neubau Sammler vor Kläranl. (700.15.3610)	428.949,60 €
2022: WWA Zuw. Druckl. Osth-West. (700.16.3610)	500.329,50 €
2023: WWA Zuw. Neubau Kläranl. (700.14.3610)	255.552,50 €
(noch kein Geldeingang, aber Rücklauf geprüfte VB liegt bereits vor)	-----
	1.184.831,60 €

Hüßingen

2022: WWA Zuw. Druckl. Hüßingen-Hechlingen (700.17.3610)	502.290,00 €
--	---------------------

Gesamtzuwendungen

1.687.121,60 €

Umlagefähige Flächen W/O:

Flächen:	Grundstücksfläche - m ² -	Geschossfläche - m ² -
Angeschlossene Flächen	528.415	168.409
Zukunftsflächen	1.467	367
Nachverdichtungen	500	1.500
Summe	530.382	170.276

Umlagefähige Flächen Hüß.:

Flächen:	Grundstücksfläche - m ² -	Geschossfläche - m ² -
Angeschlossene Flächen	112.652	34.249
Zukunftsflächen	0	0
Nachverdichtungen	1.690	685
Summe	114.342	34.934

Umlagefähiger Aufwand W/O mit 80/20 bzw. 73/27:

		Westheim-Ostheim		Westheim-Ostheim
Gesamtinvestitionsaufwand:		8.107.936 €		8.107.936 €
STE:		634.243 €		634.243 €
Investitionsaufwand OHNE STE:		7.473.693 €		7.473.693 €
abzgl. Zuwendungen:		1.184.832 €		1.184.832 €
verbleibt:	80/20	6.288.861 €	73/27	6.288.861 €
abzgl. anderw. Deckungsmittel (Gebühr)	20%	1.257.772 €	27%	1.697.992 €
verbleibt:		5.031.089 €		4.590.869 €
		↓ Ant. auf:		↓ Ant. auf:
Ant. Grundstücksfläche:	15,94%	801.956 €	15,94%	731.785 €
Ant. Geschossfläche:	84,06%	4.229.133 €	84,06%	3.859.084 €

Die Kostenverteilung auf Grundstücks- oder Geschossflächen ergibt sich aus dem jeweiligen Objekt. So wird z. B. die Kläranlage zu 90 % dem Schmutzwasser u. damit der Geschossfläche zugerechnet. Die restlichen 10 % werden dem Oberflächenwasser u. damit der Grundstücksfläche zugerechnet. Ein Straßenentwässerungsanteil wird nicht abgezogen.

Die Aufteilung des Pumpwerks Ostheim erfolgt zu 25 % STE (Gemeinde) 50 % SW (Geschossfl.) u. 25 % OW (Grundst.fläche)

		Westheim-Ostheim		Westheim-Ostheim
Grundstücksflächen gesamt:		530.382 m ²		530.382 m ²
Geschossflächen gesamt:		170.276 m ²		170.276 m ²

Umlagefähiger Aufwand W/O mit 80/20 bzw. 73/27:

	Westheim-Ostheim		Westheim-Ostheim	
Gesamtinvestitionsaufwand:		8.107.936 €		8.107.936 €
STE:		634.243 €		634.243 €
Investitionsaufwand OHNE STE:		7.473.693 €		7.473.693 €
abzgl. Zuwendungen:		1.184.832 €		1.184.832 €
verbleibt:	80/20	6.288.861 €	73/27	6.288.861 €
abzgl. anderw. Deckungsmittel (Gebühr)	20%	1.257.772 €	27%	1.697.992 €
verbleibt:		5.031.089 €		4.590.869 €
		Ant. auf:		Ant. auf:
Ant. Grundstücksfläche:	15,94%	801.956 €	15,94%	731.785 €
Ant. Geschossfläche:	84,06%	4.229.133 €	84,06%	3.859.084 €

	Westheim-Ostheim		Westheim-Ostheim	
Grundstücksflächen gesamt:		530.382 m ²		530.382 m ²
Geschossflächen gesamt:		170.276 m ²		170.276 m ²

Um den Grundstückseigentümern Planungssicherheit zu geben, wurde anhand der in den Bürgerinformationsveranstaltungen aufgezeigten voraussichtlichen Kosten, folgende Beitragssätze festgelegt (GR-Beschluss vom 30.11.2021):

Satzungsgebiet	Grundstücksflächenbeitrag	Geschossflächenbeitrag
Westheim/Ostheim	1,30 €	23,00 €
Hüssingen	2,50 €	25,00 €

Berechnung Grundstücksflächenbeitrag 80/20:

Ant. Kosten für Grundstücksflächen (801.956 €) geteilt durch Grundstücksflächen gesamt (530.382 m²) = 1,51 €/m²

Ant. Kosten für Geschossflächen (4.229.133 €) geteilt durch Geschossflächen gesamt (170.276 m²) = 24,83 €/m²

Berechnung Grundstücksflächenbeitrag 73/27: (Verwaltungsvorschlag)

Ant. Kosten für Grundstücksflächen (731.785 €) geteilt durch Grundstücksflächen gesamt (530.382 m²) = 1,37 €/m²

Ant. Kosten für Geschossflächen (3.859.084 €) geteilt durch Geschossflächen gesamt (170.276 m²) = 22,66 €/m²

Verb. West/Ost	Lt. GR-	73 %	80 %
Endgültig Stand 18.8.23	Beschluss		
Grundstücksfläche	1,30 €	1,37 €	1,51 €
Geschossfläche	23,00 €	22,66 €	24,83 €

Umlagefähiger Aufwand Hüss. 80/20 bzw. 90/10:

		Hüssingen		Hüssingen
Gesamtinvestitionsaufwand:		2.158.960 €		2.158.960 €
STE:		382.144 €		382.144 €
Investitionsaufwand OHNE STE:		1.776.816 €		1.776.816 €
abzgl. Zuwendungen:		502.290 €		502.290 €
verbleibt:	80/20	1.274.526 €	90/10	1.274.526 €
abzgl. anderw. Deckungsmittel	20% 	254.905 €	10% 	127.453 €
verbleibt:		1.019.621 €		1.147.073 €



↓ Ant. auf:



↓ Ant. auf:

Ant. Grundstücksfläche:	25,06%	255.517 €	25,06%	287.456 €
Ant. Geschossfläche:	74,94%	764.104 €	74,94%	859.617 €

		Hüssingen		Hüssingen
Grundstücksflächen gesamt:		114.342 m ²		114.342 m ²
Geschossflächen gesamt:		34.934 m ²		34.934 m ²

Umlagefähiger Aufwand Hüsing. 80/20 bzw. 90/10:

		Hüsing		Hüsing
Gesamtinvestitionsaufwand:		2.158.960 €		2.158.960 €
STE:		382.144 €		382.144 €
Investitionsaufwand OHNE STE:		1.776.816 €		1.776.816 €
abzgl. Zuwendungen:		502.290 €		502.290 €
verbleibt:	80/20	1.274.526 €	90/10	1.274.526 €
abzgl. anderw. Deckungsmittel	20%	254.905 €	10%	127.453 €
verbleibt:		1.019.621 €		1.147.073 €
		↓ Ant. auf:		↓ Ant. auf:
Ant. Grundstücksfläche:	25,06%	255.517 €	25,06%	287.456 €
Ant. Geschossfläche:	74,94%	764.104 €	74,94%	859.617 €
		Hüsing		Hüsing
Grundstücksflächen gesamt:		114.342 m ²		114.342 m ²
Geschossflächen gesamt:		34.934 m ²		34.934 m ²

Um den Grundstückseigentümern Planungssicherheit zu geben, wurde anhand der in den Bürgerinformationsveranstaltungen aufgezeigten voraussichtlichen Kosten, folgende Beitragssätze festgelegt (GR-Beschluss vom 30.11.2021):

Satzungsgebiet	Grundstücksflächenbeitrag	Geschossflächenbeitrag
Westheim/Ostheim	1,30 €	23,00 €
Hüsing	2,50 €	25,00 €

Berechnung Grundstücksflächenbeitrag 80/20:

Ant. Kosten für Grundstücksflächen (255.517 €) geteilt durch Grundstücksflächen gesamt (114.342 m²) = 2,23 €/m²

Ant. Kosten für Geschossflächen (764.104 €) geteilt durch Geschossflächen gesamt (34.934 m²) = 21,87 €/m²

Berechnung Grundstücksflächenbeitrag 90/10: (Verwaltungsvorschlag)

Ant. Kosten für Grundstücksflächen (287.456 €) geteilt durch Grundstücksflächen gesamt (114.342 m²) = 2,51 €/m²

Ant. Kosten für Geschossflächen (859.617 €) geteilt durch Geschossflächen gesamt (34.934 m²) = 24,60 €/m²

Verb. Hüsing	Lt. GR-	90 %	80 %
Endgültig Stand 17.8.23	Beschluss		
Grundstücksfläche	2,50 €	2,51 €	2,23 €
Geschossfläche	25,00 €	24,60 €	21,87 €

Bestehen soweit Fragen zur
Berechnung der Verbesserungsbeiträge?

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 2b): Festlegung endgültiger Umlegungsschlüssel (Verhältnis Beiträge/Gebühren)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Westheim beschließt wie folgt: Um eine größtmögliche Annäherung an die bisher kommunizierten Verbesserungsbeitragssätze zu erreichen, werden folgende Umlegungsschlüssel für die Kalkulation festgelegt:

Für das Satzungsgebiet Westheim/Ostheim wird der umlegungsfähige Aufwand im Verhältnis 73 % (Verbesserungsbeiträge) zu 27 % (Gebühren) verteilt.

Für das Satzungsgebiet Hüssingen wird der umlegungsfähige Aufwand im Verhältnis 90 % (Verbesserungsbeiträge) zu 10 % (Gebühren) verteilt.

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 3a): Vorstellung der Herstellungsbeitragskalkulation

Berechnung der neuen Herstellungsbeiträge:

Grundlage für die Neuberechnung der Herstellungsbeiträge ist der Umlegungsschlüssel für die Verbesserungsbeiträge!

Die neuen Herstellungsbeiträge wurden anhand des von der Verwaltung vorgeschlagenen jeweiligen Umlageschlüssels kalkuliert!

(Westh./Osth.: 73/27 und Hüssingen: 90/10)

Die Kalkulation wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt. Da die Berechnungsschritte denen der Verbesserungsbeitragskalkulation ähneln, wird auf eine detaillierte Präsentation verzichtet.

Herstellungsbeiträge West/Ost	alt	NEU
Grundstücksfläche	1,06 €	2,44 €
Geschossfläche	9,10 €	29,97 €

Herstellungsbeiträge Hüssingen	alt	NEU
Grundstücksfläche	0,78 €	3,07 €
Geschossfläche	8,72 €	28,49 €

Bestehen soweit Fragen zur
Berechnung der Herstellungsbeiträge?

Da sich der Verteilungsschlüssel bzw. die Verteilungsquote aus der Kalkulation selbst ergibt, ist keine separate Beschlussfassung erforderlich.

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 4: Beschlussfassung Beitragssatzungen für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Westheim (VES/EWS)

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 4a): VES/EWS Westheim und Ostheim

Der Satzungsentwurf wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt, es wird auf eine detaillierte Präsentation verzichtet.

AZ: 0280.2

ENTWURF

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Westheim

vom

26.09.2023

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Westheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag für das Gebiet der Ortsteile Westheim und Ostheim zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

TP1 – M1.1 Neubau Kläranlage Westheim

Die alte Kläranlage in Westheim war veraltet und musste erneuert werden. Zudem wurden neben dem Ortsteil Westheim nun auch mittels Druckleitung der Ortsteil Ostheim an die Kläranlage angeschlossen. Die neue Kläranlage (FI-Nr. 2318 Gemarkung Westheim) wurde deswegen auf 1.500 EW dimensioniert. Die Kläranlage wurde 2-stufig mit mechanischer Vorreinigung mittels Rechen-Sandfang-Kompaktanlage und biologischer Reinigung in einem Kombibecken konzipiert. Eine dritte Reinigungsstufe (Phosphorelimination) ist seitens des WWA nicht gefordert, jedoch besteht die Möglichkeit der Nachrüstung. Auf dem Gelände wird eine stationäre Schlammmentwässerung errichtet, da dies wirtschaftlicher ist. Die neue Kläranlage steht auf dem bisherigen Flurstück der alten Kläranlage und wurde in Bauabschnitten errichtet. Im Zuge des Neubaus wurden auch die Mischwasserbauwerke (Stauraumkanal auf dem Gelände der Kläranlage und Regenüberlaufbecken mit vorgeschaltetem Trennbauwerk in Westheim) saniert.

TP1 – M1.2 Neubau Kanal vor Kläranlage

Der Hauptsammler zwischen der Kläranlage Westheim und dem RÜB/Trennbauwerk (FI-Nr. 10/2 Gemarkung Westheim) musste aufgrund hoher Schäden an den alten AZ-Rohren erneuert werden. Die neue Leitung hat einen Durchmesser von DN300 (PP SN 16 Vollwand Kanalrohr) und eine Gesamtlänge von ca. 440 m.

TP2 – Neubau Druckleitung Ostheim - Westheim

Die alte Teichkläranlage in Ostheim ist nicht zukunftsträchtig und so auch nicht mehr genehmigungsfähig gewesen. Es erfolgte ein Beschluss, dass für die Aufbereitung der Abwässer mittels einer Druckleitung (PE 100-RC 110x10 (DN 100) SDR 11) an den Zulaufsammler kurz vor der Kläranlage Westheim am Schacht MWM111 angeschlossen wird. Das für die Druckleitung erforderliche Pumpwerk, welches zusammen mit einem vorgeschalteten geschlossenen Regenüberlaufbecken konzipiert wurde, liegt am westlichen Dorfrand von Ostheim auf dem Flurstück 582 Gemarkung Ostheim. Die alte Teichkläranlage wird zurückgebaut.

Fragen?

(Verwaltungsvorschlag)

Verbesserungsbeitrag West/Ost	
Beitrag pro m ² Grundstücksfläche:	1,37 €
Beitrag pro m ² Geschossfläche:	22,66 €

Beschlussvorschlag TOP 4a:

Aufgrund Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westheim die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Westheim in der Fassung vom 26. September 2023 für das Gebiet der Ortsteile Westheim und Ostheim (siehe Anlage). Diese Satzung tritt mit den oben genannten Beträgen am 15. Oktober 2023 in Kraft.

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 4b): VES/EWS Hüssingen

Der Satzungsentwurf wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt, es wird auf eine detaillierte Präsentation verzichtet.

AZ: 0280.2

ENTWURF

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Westheim**

vom

26.09.2023

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Westheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag für das Gebiet des **Ortsteils Hüssingen** zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

TP3 – Neubau Druckleitung Hüssingen – Hechlingen

In Hüssingen konnte die veraltete Kläranlage nicht mehr zukunftsträchtig so saniert werden. Aufgrund der Nähe zu Hechlingen wurde beschlossen, dass die Abwässer als Abwassergast in die Zentralkläranlagen der Nachbargemeinde Markt Heidenheim (FI-Nr. 3676 und 3677 Gemarkung Hechlingen) mittels einer Druckleitung (PE 100-RC 110x10 (DN 100) SDR 11) eingeleitet werden. Der Anschluss an den Hauptsammler des Marktes Heidenheim erfolgte am Schacht MWH200 auf Höhe des Hahnenkammsees (FI-Nr. 3669/1 Gemarkung Hechlingen). Die Lage des dazu erforderlichen Pumpwerks mit vorgeschaltetem Regenüberlaufbecken in geschlossener Bauweise ist ca. 150 m nördlich der alten Teichkläranlage auf dem Flurstück 214 Gemarkung Hüssingen. Die alte Teichkläranlage wird zurückgebaut.

Fragen?

(Verwaltungsvorschlag)

Verbesserungsbeitrag Hüssingen	
Beitrag pro m ² Grundstücksfläche:	2,51 €
Beitrag pro m ² Geschossfläche:	24,60 €

Beschlussvorschlag TOP 4b:

Aufgrund Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westheim die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Westheim in der Fassung vom 26. September 2023 für das Gebiet des Ortsteils Hüssingen (siehe Anlage). Diese Satzung tritt mit den oben genannten Beträgen am 15. Oktober 2023 in Kraft.

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 5: Beschlussfassung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 5a): BGS/EWS Westheim und Ostheim - Neufassung

Der Satzungsentwurf wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt, es wird auf eine detaillierte Präsentation verzichtet.

ENTWURF

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westheim (BGS/EWS)

vom

26.09.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Westheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt für das Gebiet der Ortsteile Westheim und Ostheim zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Keine Änderung bei den Gebühren!

Fragen?

Herstellungsbeitrag West/Ost - neu	
Beitrag pro m ² Grundstücksfläche:	2,44 €
Beitrag pro m ² Geschossfläche:	29,97 €

Beschlussvorschlag TOP 5a:

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westheim die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Westheim - Neufassung vom 26. September 2023, für das Gebiet der Ortsteile **Westheim und Ostheim** (siehe Anlage). Diese Satzung tritt mit den oben genannten Beträgen am 15. Oktober 2023 in Kraft.

GR-Sitzung 26.09.2023:

TOP 5b): BGS/EWS Hüssingen - Neufassung

Der Satzungsentwurf wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt, es wird auf eine detaillierte Präsentation verzichtet.

AZ: 0280.2

ENTWURF

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Westheim
(BGS/EWS)

vom

26.09.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Westheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt für das Gebiet des Ortsteils Hüssingen zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Keine Änderung bei den Gebühren!

Fragen?

Herstellungsbeitrag Hüssingen - neu	
Beitrag pro m ² Grundstücksfläche:	3,07 €
Beitrag pro m ² Geschossfläche:	28,49 €

Beschlussvorschlag TOP 5b:

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westheim die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Westheim - Neufassung vom 26. September 2023, für das Gebiet des Ortsteils **Hüssingen** (siehe Anlage). Diese Satzung tritt mit den oben genannten Beträgen am 15. Oktober 2023 in Kraft.

**Ende
Fragen?**